

Urlaubsanspruch und Übertragung von Resturlaub

Gesetzliche Regelung

Urlaub muss grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr genommen werden. Eine Übertragung ist nur aus dringenden Gründen möglich und maximal bis zum **31.03. des Folgejahres** zulässig. Danach verfällt der Anspruch. In Fällen längerer Krankheit verfällt Urlaub **15 Monate nach Ablauf des Urlaubsjahres**.

Unsere Vorgehensweise

Nicht genommener Urlaub aus dem Vorjahr verfällt zum 31.03. des Folgejahres – sofern keine dringenden Gründe oder besondere Umstände (z. B. Krankheit) vorliegen.

Die Anzahl der Urlaubstage könnt ihr immer der aktuellen Lohnabrechnung entnehmen.

Bitte achtet auch darauf, dass eure Urlaubsansprüche korrekt geplant und beantragt werden. Bei der Planung sollte die Urlaubsdauer von 3 Wochen möglichst nicht überschritten werden. Individuelle Ausnahmen sind mit dem jeweiligen Abteilungsleiter abzustimmen.

Bitte denkt daran, dass die Urlaubsanträge dem Personalbüro bis spätestens zum 24. eines Monats, auf jeden Fall aber vor Urlaubsantritt vorliegen müssen, damit die Urlaubstage in der nächsten Lohnabrechnung richtig wiedergegeben werden.

Revision #12

Created 2025-09-01 08:00:41 UTC by Daniel Schade

Updated 2026-09-02 15:05:04 UTC by Thomas Fried